



Vertrag
zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen
nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes
mit befreiender Wirkung

zwischen der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- nachfolgend bezeichnet als „[REDACTED]“ -

und der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch
den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Bernd Jeske,

- nachfolgend bezeichnet als „**Kompensationspflichtiger**“ -

Präambel

Die Firma Naturwind Schwerin GmbH mit Sitz in 19055 Schwerin plant die Errichtung des Windparks „Rieps“.

Mit der Errichtung und Betrieb des Windparks nimmt der Vorhabenträger erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vor. Deshalb ist er als Verursacher gemäß § 15 Abs. 2, Abs. 4 S. 3 BNatSchG verpflichtet, diese erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen sowie des Landschaftsbildes sind mit Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 09.04.2020 erfasst und bewertet.

Gemäß § 14 Abs. 4 ÖkotoVO M-V kann eine von der oberen Naturschutzbehörde anerkannte Flächenagentur, abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, die Kompensationsverpflichtung für den Vorhabenträger mit befreiender Wirkung in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine solche befreiende Übernahme der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers durch die [REDACTED] vorgesehen. Sie soll in die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Eingriffskompensation gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V eintreten und diese mit befreiender Wirkung übernehmen.

Die [REDACTED] ist eine anerkannte Flächenagentur gem. § 14 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V. Aufgrund der am 16.06.2015 erfolgten Anerkennung (s. hierzu Amtlicher Anzeiger, Amtsblatt MV, Nr. 27/2015) ist die Flächenagentur berechtigt, Kompensationsverpflichtungen des Eingriffsverursachers nach § 15 BNatSchG mit befreiender Wirkung zu übernehmen.

Die Flächenagentur M-V hat ihr Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz und garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung sowie dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für die Dauer des Vorhabens. Sie stellt geeignete Flächen bereit und setzt landschaftsaufwertende Maßnahmen um, die geeignet sind, das Windparkvorhaben des Vorhabenträgers auszugleichen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgende **Vereinbarung**:

§ 1 Vorhabenbeschreibung

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) am Standort Rieps (Windeignungsgebiet Rieps Landkreis Nordwestmecklenburg).
- (2) Rechtsgrundlagen dieses Vorhabens:
AZ: StALU WM-51-4626-5712.0.1.6.2G-74066

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die [REDACTED] übernimmt als anerkannte Flächenagentur gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V vom Vorhabenträger die Kompensationsverpflichtung aus dem Genehmigungsbescheid für das in § 1 bezeichnete Vorhaben in Höhe des im Genehmigungsbescheid festgelegten Kompensationsbedarfs mit befreiender Wirkung für den Vorhabenträger.

§ 14 Abs. (4) ÖkoKtoVO M-V: Die Flächenagentur kann die Verpflichtungen des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat.

- (2) Laut Eingriffsbilanzierung des im Genehmigungsantrag eingereichten LBP (Fassung vom 09.04.2020, erstellt vom Büro Kriedemann Umweltplanung entsteht durch die Eingriffe

- in Boden, Biotope, Biotopfunktionen sowie deren mittelbare Beeinträchtigung in Höhe von 9,0184 EFÄ [ha] = 90.184 KFÄ [m² Eingriffsflächenäquivalente] und
- in das Landschaftsbild in Höhe von 18,2916 EFÄ [ha] = 182.916 KFÄ [m² Eingriffsflächenäquivalente]

ein vorläufiger Gesamtkompensationsbedarf

von KFÄ [ha] 27.3100 = 273.100 KFÄ [m² Kompensationsflächenäquivalente].

Die genaue Höhe des Kompensationsbedarfs für das Vorhaben des Vorhabenträgers steht erst mit Genehmigungserteilung nach Anerkennung durch die UNB fest.

- (3) [REDACTED] verpflichtet sich für die Dauer des Vorhabens zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie dauerhaften Sicherung von landschaftsbildaufwertenden Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, das Vorhaben des Vorhabenträgers auszugleichen sowie zu ihrer Entwicklungspflege entsprechend den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entwicklungszielen. Die

Kompensationsmaßnahmen werden auf eigentumsrechtlich gesicherten Flächen durchgeführt, die in derselben Landschaftszone liegen, in der sich der Vorhabenstandort befindet.

(4) Art und Umfang der Kompensationsleistung durch [REDACTED] wird zwischen der [REDACTED] und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Als Kompensationsleistung für das vertragsgegenständliche Vorhaben sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- dauerhafte Umwandlung von bisher intensiv genutztem Acker in extensive Mähwiesen (gemäß Maßnahme 2.31 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern von 2018),
- Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum entsprechend den Anforderungen der Maßnahme 2.22 der HzE,
- Waldsukzession mit Initialbepflanzung (gemäß HZE Maßnahme 1.12)

Durch den hohen Anteil neu geschaffener Biotop- und Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft sind diese Kompensationsmaßnahmen aus Sicht der Flächenagentur auch zur Kompensation von Windkrafteingriffen in das Landschaftsbild geeignet.

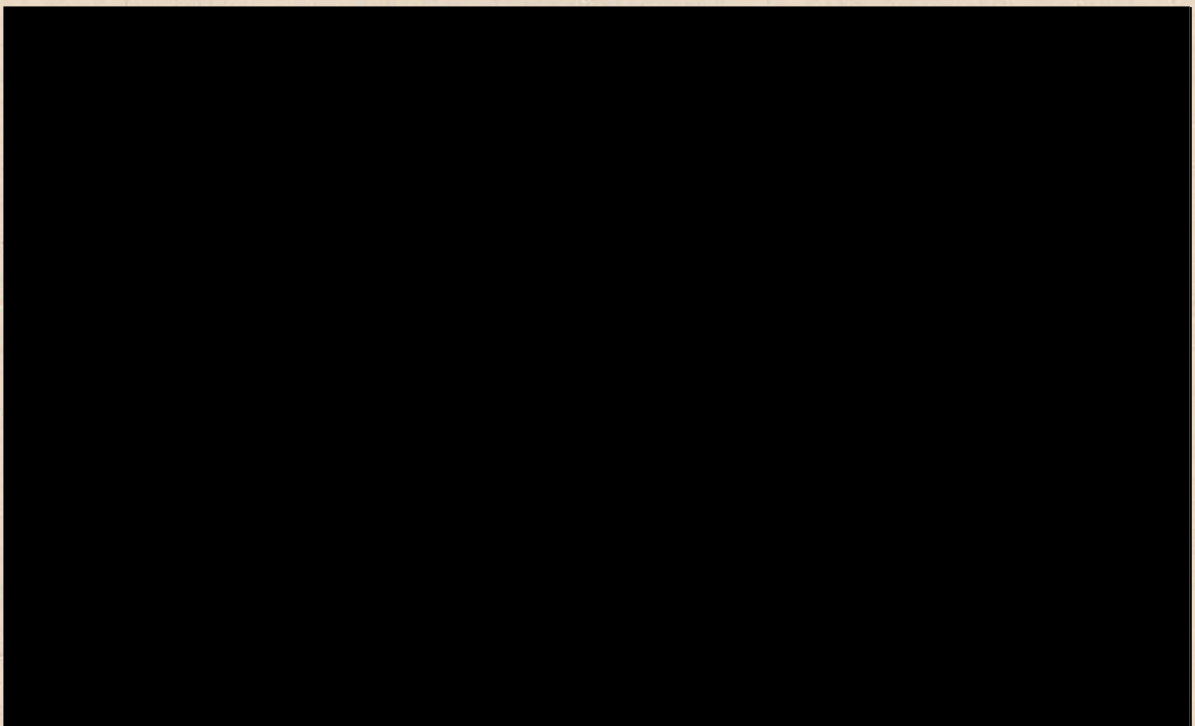
Die Flächenagentur beabsichtigt, die Kompensationsverpflichtung durch die folgende, zurzeit in Umsetzung befindliche Kompensationsmaßnahme zu erbringen: „Extensivlandschaft am Bolzsee bei Oldenstorf“ (im LBP noch mit dem ursprünglichen Namen „Halboffenlandschaft Bolzsee bei Oldenstorf-Ausbau“ bezeichnet).

§ 3

Vergütung und Fälligkeiten

(1)

(2)



(3)

(4)

§ 4 Wirksamkeit und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien.
- (2) Die Vereinbarung kann schriftlich gekündigt werden, wenn die Genehmigung für das Vorhaben bestandskräftig abgelehnt wird oder die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf die [REDACTED] mit befreiender Wirkung für den Vorhabenträger nicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird. Im Übrigen kann die Übertragung der Kompensationsverpflichtung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 ÖkoKtoVO M-V nicht widerrufen werden.

§ 5 Übertragbarkeit

- (1) Im Falle der Anzeige eines Bauherrenwechsels gegenüber der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ist der Vorhabenträger berechtigt, die Rechte und Pflichten im Wege der Vertragsübernahme auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. [REDACTED] stimmt bereits mit Vertragsunterzeichnung einer solchen Vertragsübernahme durch die Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers zu.
- (2) Sollte der Vorhabenträger nach Genehmigungserteilung eine immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung seines Vorhabens beantragen (bspw. Änderung auf einen anderen Anlagentyp oder Verschiebung von Windenergieanlagenstandorten, etc.), vereinbaren die Parteien, dass die [REDACTED] die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers mit befreiender Wirkung in Höhe des im ursprünglichen Genehmigungsbescheides festgelegten Kompensationsbedarfs für das geänderte Vorhaben übernimmt.
- (3) Sollte das Vorhaben des Vorhabenträgers trotz Genehmigungserteilung nicht oder nur teilweise errichtet werden und der im Genehmigungsbescheid festgelegte Kompensationsbedarf des Vorhabens daraufhin entfallen oder sich nachträglich reduzieren, ist der Vorhabenträger berechtigt, die zum Ausgleich des

Eingriffs durch das Vorhaben nicht benötigten Flächenäquivalente für andere Vorhaben zu nutzen.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und die [REDACTED]
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die anderen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 8
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.

Schwerin, den 27.11.2020

Schwerin, den 30.11.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]